

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/186

Ersterhebung der amtlichen Vermessung Holderbank Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2005/958 vom 26. April 2005 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Holderbank Los 1 Erwin Christ, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma BSB + Partner AG in Oensingen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des gesamten Gemeindegebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Frühling 2005 bis Winter 2010.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Holderbank Los 1 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 16. November 2009 bis 16. Dezember 2009 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief, vor der öffentlichen Planaufgabe, den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurden sechs Einsprachen gegen das Vermessungswerk Holderbank Los 1 erhoben. Fünf Einsprachen wurden durch den Gemeinderat abgewiesen. Eine Einsprache wurde nach einer informellen Besprechung zurückgezogen. Beschwerden liegen keine vor.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 8. Januar 2013 die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Holderbank Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Holderbank Los 1	Fr.	312'916.85
Anteil Bund	Fr.	195'297.60
Anteil Kanton	Fr.	61'050.35
Anteil Gemeinde	Fr.	56'568.90

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Holderbank Los 1 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2005. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 195'297.60 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 192'083.75 verrechnet.

Die Gemeinde Holderbank hat in den Jahren 2003 bis 2006 insgesamt Fr. 46'800.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer BSB + Partner AG	Fr.	22'572.00
--	-----	-----------

durch die Gemeinde Holderbank:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	9'768.90.
---	-----	-----------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Holderbank Los 1 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Holderbank Los 1 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 61'050.35 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Holderbank Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 192'083.75 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2005 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 3'213.85 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 22'572.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Holderbank die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 9'768.90 einzufordern und auf Konto Nr. 6320000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, für die Gemeinde Holderbank das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 19. Februar 2013

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindeverwaltung Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank, mit Dossier Nr. 2 (Kosten-
abrechnung und Gemeindegarte)

Urs Schor, BSB + Partner AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikati-
onsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen
Vermessung Holderbank Los 1 über das ganze Gemeindegebiet wird genehmigt. Das
Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentli-
cher Urkunden zuerkannt.)